

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschußfristen; Manteltarifvertrag
 für die Arbeiter in der Berliner Metallindustrie
 vom 15. Februar 1971 § 14; ZPO § 139

Leitsatz:

Verlangt ein Tarifvertrag, daß streitige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb einer bestimmten Frist gerichtlich geltend gemacht werden müssen, und streiten die Parteien um Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche, so wird die tarifliche Ausschußfrist nicht durch eine Feststellungsklage gewahrt, die lediglich eine Vorfrage zur Entscheidung stellt, hingegen wesentliche Streitpunkte außer Betracht läßt.

Aktenzeichen: 3 AZR 472/77

Urteil des BAG vom 1. März 1979

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 472/77

7 Sa 152/76 Berlin

Verkündet am
1. März 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. März 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Meyer und Weinmann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 21. April 1977 - 7 Sa 152/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Mit einem Zeitungsinserat suchte die Beklagte, ein Berliner Metallbau-Unternehmen, einen Kraftfahrer mit einem Führerschein der Klasse II für Stadt- und Werksfernverkehr auf ihrem neuen Sattelzug. Am 17. Januar 1972 wurde der Kläger als Kraftfahrer zunächst zur Aushilfe eingestellt. Dieses Arbeitsverhältnis wandelten die Parteien am 11. Februar 1972 in ein unbefristetes um, wobei sie vereinbarten, daß dem Kläger auch die Pflege und Sauberhaltung des Sattelschleppers und der beiden Anhänger obliegen sollte. Auf das Arbeitsverhältnis sollten die jeweils maßgebenden tariflichen Bestimmungen der Berliner Metallindustrie Anwendung finden. Das Gehalt des Klägers wurde nach Lohngruppe 5 des einschlägigen Tarifvertrages gezahlt. Hinzu kam eine außertarifliche Zulage von 1,24 DM und eine Funktionszulage von zunächst 0,25 DM, später 0,47 DM. Pro Arbeitstag mit Fernfahrteinsatz stand dem Kläger eine Auslösung von 24,-- DM zu. Das Arbeitsverhältnis besteht noch heute.

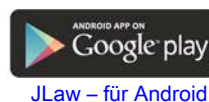
In den Jahren 1972 bis 1974 fuhr der Kläger nahezu ausschließlich den Sattelschlepper mit dem polizeilichen Kennzeichen B - RS 436. Er wurde überwiegend für Fernfahrten zu Baustellen der Beklagten in Westdeutschland eingesetzt, daneben fuhr er auch innerhalb Berlins.

In der Zeit vom 29. Januar bis 7. März 1975 nahm der Kläger erfolgreich an einem Lehrgang für Berufskraftfahrer teil. Auf Wunsch der Beklagten nahm er anschließend bis 2. April 1975 Urlaub. Bei seiner Rückkehr eröffnete ihm die Beklagte, daß er ab sofort überwiegend im Stadtverkehr eingesetzt werde. Während der Abwesenheit des Klägers war ein weiterer Kraftfahrer eingestellt worden, der seitdem vorwiegend den bisher vom Kläger gefahrenen Sattelschlepper fuhr und hauptsächlich für Fernfahrten eingesetzt wurde. Von 93 in der Zeit vom 10. Februar 1975 bis 27. Januar 1976 anfallenden Fernfahrten wurden dem Kläger nur sieben Fahrten übertragen. Seit April 1976 besitzt die Beklagte einen weiteren Sattelschlepper. Der Kläger wird seitdem wieder auf dem alten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Sattelzug und seit Juni 1976 auch wieder in größerem Umfang für Fernfahrten eingesetzt.

Mit der vorliegenden Klage, die am 22. April 1975 bei Gericht einging und am 6. Mai 1975 der Beklagten zugestellt wurde, begehrte der Kläger zunächst nur die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn über den 2. April 1975 hinaus im Fernverkehr auf seinem ursprünglichen Arbeitsplatz, dem Sallteschlepper B - RS 436, zu beschäftigen bzw. ihn für die Zukunft gleichberechtigt mit dem neuen Fahrer einzusetzen. In der Berufungsinstanz ist er zur Zahlungsklage übergegangen; mit Schriftsatz vom 31. Januar 1977, der der Beklagten am 9. Februar 1977 zugestellt wurde, hat er seinen angeblichen Verdienstausschlag für die Monate April 1975 bis Juni 1976 eingeklagt.

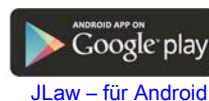
Im Verlauf des Rechtsstreits hat die Beklagte dem Kläger wegen der geänderten Arbeitsbedingungen vorsorglich am 30. Juli 1975 eine Änderungskündigung ausgesprochen. In dem hiergegen angestrenzten Kündigungsschutzverfahren obsiegte der Kläger, weil nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts keine ordnungsgemäße Zustimmung des Betriebsrates vorgelegen hatte (Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 8. Dezember 1975 - 6 Ca 331/75). Die Beklagte hat ihre Berufung auf Anregung des Landesarbeitsgerichts am 26. Mai 1976 zurückgenommen.

Der Kläger hat vorgetragen, sein Arbeitsverhältnis als Kraftfahrer habe sich dahingehend konkretisiert, daß er nur auf einem Sattelzug eingesetzt werden durfte und mit Fernfahrten betraut werden mußte. Die Beklagte habe ihn jedoch unterwertig beschäftigt. Das habe für ihn zu einer erheblichen Verdienstminderung geführt. Während er noch im Jahre 1974 einen monatlichen Durchschnittsverdienst von ca. 3.800,-- DM brutto erzielt habe, sei sein Verdienst in der Folgezeit bei überwiegenden Einsätzen im Stadtverkehr auf ca. 1.600,-- DM brutto monatlich abgesunken. Wenn man die tariflichen Lohnerhöhungen berücksichtige, ergebe sich für 15 Monate ein Verdienstausschlag in Höhe von insgesamt 24.858,47 DM.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

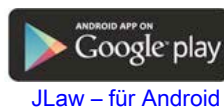
Der Kläger hat demgemäß zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
24.858,47 DM brutto nebst 4 % Zinsen
ab Zustellung der Berufungsbegründung
(9. Februar 1977) zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Ansicht, mit der Anordnung des geänderten Einsatzes des Klägers lediglich ihr Direktionsrecht ausgeübt zu haben. Der Kläger sei als Kraftfahrer und nicht als Fernfahrer eingestellt worden. Er habe auch keinen Anspruch auf Einsatz mit einem bestimmten Fahrzeug, weil die Verteilung der Betriebsmittel allein Aufgabe des Arbeitgebers sei.

Zur Lohnminderung entgegnet die Beklagte, die Funktionszulage von 0,25 DM pro Stunde sei dafür gewährt worden, daß der Kläger und die übrigen Fahrer auch Frachtpapiere ausfüllen mußten. Diese Tätigkeit sei jedoch fortgefallen, da die Fahrer nunmehr bereits ausgefertigte Frachtpapiere mitnehmen. Ansonsten erhalten der Kläger bei Stadt- und Fernfahrten den gleichen Stundenlohn. Die hohen Verdienste des Klägers hätten nur auf der Leistung von Mehrarbeit beruht. Der Kläger habe jedoch keinen Anspruch auf die Übertragung einer bestimmten Zahl von Überstunden. Um die weit überhöhte Zahl von Überstunden abzubauen, habe sie während der Abwesenheit des Klägers einen weiteren Fahrer einstellen müssen. Außerdem ginge die Anzahl der Fernfahrten wegen der schlechten Baukonjunktur seit 1975 ständig zurück. Eine Auslösung sei nur bei Fernfahrten zu zahlen und habe allein den Zweck, den damit verbundenen Mehraufwand auszugleichen. Im übrigen sei die vom Kläger aufgestellte Schadensberechnung auch deshalb nicht richtig, weil sich Lohnerhöhungen nur auf den Tariflohn auswirken würden, nicht aber auf über-tarifliche Leistungs- und Funktionszulagen sowie Auslösungen.

Das Arbeitsgericht hat die Feststellungsklage abgewiesen, und zwar die Anträge Ziff. 1) und 2) wegen der Möglichkeit einer Leistungsklage als unzulässig. Die Berufung, mit der der Kläger dann Zahlung begehrte, blieb erfolglos. Das Landesarbeitsgericht hat sich auf die tarifliche Ausschußfrist des § 14



des Manteltarifvertrages für die Arbeiter in der Berliner Metallindustrie vom 15. Februar 1971 (MTV) bezogen und etwaige Vergütungs- oder Schadenersatzansprüche als erloschen angesehen, weil der Kläger sie verspätet geltend gemacht habe. § 14 MTV lautet wie folgt:

- "1. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind beiderseits innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach ihrer Fälligkeit, jedoch spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen.
2. Sind die Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht, ist ihre Erfüllung jedoch abgelehnt worden oder ist eine Erklärung hierzu innerhalb von 2 Wochen nicht erfolgt, so ist innerhalb weiterer 6 Wochen Klage beim Arbeitsgericht zu erheben oder die tarifliche Gütestelle anzurufen.
-
5. Die Ausschlußfristen beginnen bei Lohnforderungen im Falle der Erhebung einer Kündigungsschutzklage von dem Zeitpunkt ab zu laufen, zu dem das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses rechtskräftig festgestellt wurde."

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger weiterhin sein Zahlungsbegehren, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt hat.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht nicht geklärt, ob dem Kläger der behauptete Zahlungsanspruch jemals zustand. Jedenfalls wäre ein solcher Anspruch gemäß § 14 MTV verfallen.

1. Nach dem Arbeitsvertrag der Parteien richteten sich die beiderseitigen Rechte und Pflichten unstreitig nach dem Manteltarifvertrag für die Arbeiter in der Berliner Metallindustrie vom 15. Februar 1971 (MTV). Nach § 14 MTV müssen alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit formlos geltend gemacht werden. Innerhalb weiterer sechs bis acht Wochen muß der



Inhaber des Anspruchs Klage beim Arbeitsgericht erheben oder eine tarifliche Gütestelle anrufen. Wenn diese Fristen versäumt werden, erlöschen die entsprechenden Ansprüche.

Die vermeintlichen Zahlungsansprüche des Klägers wurden monatlich jeweils am Ende eines Kalendermonats fällig, gleichgültig, wie sie rechtlich einzuordnen sein mögen. Der Kläger selbst spricht von Schadenersatzansprüchen, es könnte sich aber teilweise um Vergütungsansprüche handeln. Das muß jedoch nicht geklärt werden, weil in beiden Fällen von monatlicher Fälligkeit auszugehen wäre, und zwar jeweils vom 30. April 1975 bis zum 30. Juni 1976. Das bedeutet, daß die letzte Monatsrate verfallen ist, wenn sie nicht bis zum 30. September 1976 formlos und bis spätestens 26. November 1976 gerichtlich geltend gemacht wurde.

2. Der Kläger hat zwar seine Ansprüche rechtzeitig formlos geltend gemacht, er hat jedoch die Frist für die gerichtliche Geltendmachung versäumt.

a) Schon in der Klageschrift vom 22. April 1975, die der Beklagten am 6. Mai 1975 zugestellt wurde, hat der Kläger im letzten Absatz hervorgehoben, daß seine Beschäftigung im Nahverkehr zu einer Minderung seines Verdienstes von 3.800,-- DM auf 1.600,-- DM führe. In einer Anlage zur Klageschrift hat er das näher aufgeschlüsselt. Allerdings wurde die Beklagte nicht ausdrücklich zur Zahlung aufgefordert, die Begründung zeigte jedoch eindeutig, daß der Kläger nicht bereit war, die Verdienstminderung hinzunehmen. Die Beklagte hat das auch richtig verstanden. Sie hat in der Klageerwidlung eingeräumt, daß es dem Kläger darum gehe, eine Einbuße seines Arbeitsverdienstes zu verhindern. Aus diesem Grunde hat sie zum Rechenwerk des Klägers kritisch Stellung genommen. Das zeigt, daß der geltend gemachte Anspruch hinreichend klar begründet und beziffert war.

b) Der Manteltarifvertrag für die Arbeiter in der Berliner Metallindustrie begnügt sich aber nicht mit einer formlosen Geltendmachung. Er verlangt darüber hinaus, daß auftretende Streitfragen schnell durch ein Gericht überprüft werden können. Deshalb muß innerhalb einer weiteren Ausschlußfrist Klage erhoben werden. Diese Frist hat der Kläger versäumt.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat er zunächst nur die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn weiterhin im Fernverkehr auf dem bisher betreuten Sattelschlepper zu beschäftigen. Auch seine Klage gegen die vorsorglich ausgesprochene Änderungskündigung der Beklagten betraf nur die Frage, ob er von seinem angestammten Arbeitsplatz verdrängt werden durfte. Jedoch war auf diesem Wege sein angeblicher Zahlungsanspruch nicht zu klären. Die Beklagte hatte nämlich von Anfang an eingewandt, der Kläger hätte auch dann keinen höheren Verdienst erzielt, wenn er für den bisher betreuten Sattelschlepper weiter zuständig geblieben wäre. Wegen der konjunkturellen Lage und der Einstellung eines weiteren Kraftfahrers wären dann ebensowenig Überstunden angefallen. Auch für die außertarifliche Funktionszulage wäre die Voraussetzung unabhängig davon entfallen, ob der Kläger im Nah- oder im Fernverkehr tätig wurde. Der Auslösungsanspruch müsse ohnehin außer Betracht bleiben, weil er ausschließlich der Unkostenerstattung diene. Schließlich habe der Kläger die Tarifloohnerhöhung falsch berechnet. Alle diese Streitfragen waren nach dem ursprünglichen Streitgegenstand keiner gerichtlichen Klärung zuzuführen. Deshalb kann weder die zunächst erhobene Feststellungsklage noch die Kündigungsschutzklage als gerichtliche Geltendmachung anerkannt werden.

Das änderte sich erst mit der Berufungsbegründung vom 31. Januar 1977, als der Kläger von der Feststellungs- zur Leistungsklage übergang. Zu dieser Zeit war jedoch die tarifliche Ausschlußfrist für die gerichtliche Geltendmachung abgelaufen. Sie war selbst für die letzte fällige Monatsrate mehr als zwei Monate überschritten.

c) Der Kläger kann sich auch nicht auf die Verschiebung des Beginns aller Ausschlußfristen gemäß § 14 Nr. 5 MTV berufen. Selbst wenn diese Vorschrift bei einer rein vorsorglich ausgesprochenen Änderungskündigung anwendbar sein sollte, wäre die Frist für die gerichtliche Geltendmachung nicht gewahrt. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist die Unwirksamkeit der Änderungskündigung schon mit Urteil des

Arbeitsgerichts vom 8. Dezember 1975 (6 Ca 331/75) festgestellt worden. Dagegen hat die Beklagte zwar zunächst Berufung eingelegt, dieses Rechtsmittel jedoch im Termin vom 26. Mai 1976 zurückgenommen. Damit stand das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses rechtskräftig fest und der Lauf der Ausschlußfristen begann. Am Ergebnis kann sich dadurch nichts ändern. Die letzte Monatsrate ist ohnehin erst später, nämlich am 30. Juni 1976, fällig geworden.

3. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe eine Überraschungsentscheidung gefällt und damit § 139 ZPO verletzt. Diese Rüge ist unberechtigt.

Nach der eigenen Darstellung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht in der letzten mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, daß der Klageanspruch möglicherweise an der tariflichen Ausschlußklausel scheitern werde. Das Verhandlungsprotokoll ergibt, daß der Kläger zur Sache verhandelt und keinen Vertagungsantrag gestellt hat. Die Revision hat auch nichts vortragen können, was zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung geführt hätte, wenn es in den Prozeß eingeführt und vom Landesarbeitsgericht berücksichtigt worden wäre.

Vizepräsident Professor Dr. Stumpf
ist durch Urlaub an der Unterschrift
verhindert

gez.: Dr. Thomas

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Meyer

Weinmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

